

Umtausch ausländischer Führerausweis – Bestätigung der Fahrpraxis

(EU/EFTA-Staaten, wenn Einreise in die Schweiz vor mehr als fünf Jahren erfolgte)

Name	_____
Vorname	_____
Strasse	_____
PLZ/Ort	_____
Geburtsdatum	_____
Tel. Nr. (für Rückfragen)	_____

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:

- Fahrzeugführer aus dem Ausland, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben;
- Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D oder D1 führen oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bedürfen. Der Erwerb hat in diesem Falle **sofort** zu erfolgen.

Lässt der Inhaber seinen ausländischen Führerschein **später als fünf Jahre** seit seiner Einreise umtauschen, so muss er **in den letzten zwei Jahren** regelmässig Motorfahrzeuge der entsprechenden Kategorie geführt haben. Sonst muss mindestens eine Kontrollfahrt angeordnet werden. Dieser Fahrpraxisnachweis entfällt, wenn für den Ausweisumtausch jedenfalls eine Kontrollfahrt vorgeschrieben werden muss.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Der Bewerber erklärt hiermit, die erforderliche Fahrpraxis gemäss den obigen Hinweisen absolviert zu haben:

Ort und Datum

Unterschrift

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstr. 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00
und 13.00 bis 17.00
Donnerstag bis 18.00

